

Genossenschaft



Einer alleine zieht und zieht vergebens –
zusammen entdecken wir in der Erde
die Rübe und in uns selber die Kraft.

Hartmut Vöhringer

Eine Genossenschaft ist:



Rechtsform für
Vielzahl von Personen
Wirtschaftlicher Zweck
gemeinsam

Zahl der Inhaber ist auf Wachstum ausgerichtet

Beispiele

- gemeinsamer Einkauf (Konsumgenossenschaften, Einkaufsgenossenschaften)
- gemeinsam Wohnen (Wohnungsgenossenschaften)
- gemeinsam Dienstleistungen anbieten (Produktivgenossenschaften, Dienstleistungsgenossenschaften)
- gemeinsam soziale Dienstleistungen nachzufragen, bzw. anzubieten (Sozialgenossenschaften, Schulgenossenschaften)



Formen der Genossenschaften

- Bezugsgenossenschaften
- Einkaufsgenossenschaften
- Konsumgenossenschaften
- Absatzgenossenschaften
- Kreditgenossenschaften
- Dienstleistungsgenossenschaften
- Produktivgenossenschaften
- Wohnungsbaugenossenschaften



Selbsthilfe?



- Die Mitarbeiter schließen sich in einer eingetragenen Genossenschaft zusammen und kaufen dem alten Inhaber das Unternehmen ab - so wird das Potential der Mitarbeiter sinnvoll genutzt.
- Zusammenschluss von Freiberuflern und kleinen Unternehmen (Unternehmenskooperation)
- Können Aufgaben delegiert werden, für die im Alltagsgeschäft keine Zeit bleibt - so werden Synergie-Effekte erzielt.

Haftung

- **unbeschränkter Haftpflicht:** Die Genossen haften im Insolvenzfall für die Schulden der Genossenschaft mit ihrem ganzen Vermögen.
- **beschränkter Haftpflicht:** Die Genossen haften im Insolvenzfall mit der im Statut festgesetzten Haftpflichtsumme (entweder ein bestimmter Betrag, der nicht unter einen Geschäftsanteil beträgt, oder einen oder mehrere Geschäftsanteil)
- **ohne Haftpflicht:** Die Genossen haften im Insolvenzfall nur mit ihrer geleisteten Einlage. Darüber hinaus haften nur die Genossenschaft als Körperschaft.



Mitglieder der Genossenschaft

- Juristische oder natürliche Personen
- Mitglieder im Aufsichtsrat und Vorstand können nur natürliche Personen sein
- Diese müssen entweder persönlich Mitglied der Genossenschaft sein oder von einer juristischen Personen, die Mitglied der Genossenschaft ist, bevollmächtigt sein.
- Mitglieder treten durch die Teilnahme an der Gründung oder durch Eintritt der Genossenschaft bei.
- Der Eintritt wird mit Zustimmung des Vorstands wirksam.



Rechte der Mitglieder



- Recht zur Benutzung der satzungsgemäßen Einrichtungen der Genossenschaft.
- Stimmrecht auf der Generalversammlung,
- bei großen Genossenschaften, bei denen an die Stelle der Generalversammlung die Vertreterversammlung getreten ist, aktives und passives Wahlrecht.
- Anspruch auf Auszahlung des Gewinnanteiles, so weit die Satzung nicht eine andere Gewinnverwendung vorsieht (z. B. Zuschreibung zu den Rücklagen).

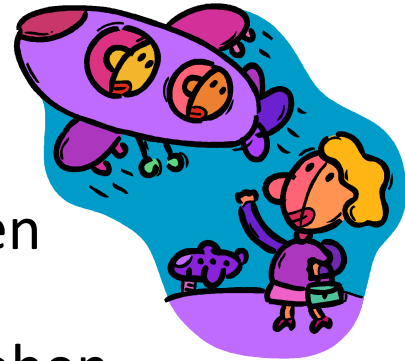
Pflichten der Mitglieder

- Zahlung der Pflichteinlagen (auf den Geschäftsanteil)
- Nachschusspflicht in der Insolvenz, so weit nicht durch Satzung ausgeschlossen
- andere durch die Satzung bekundete Pflichten (z. B. Abnahmepflichten, regelmäßige Zahlungsverpflichtungen)



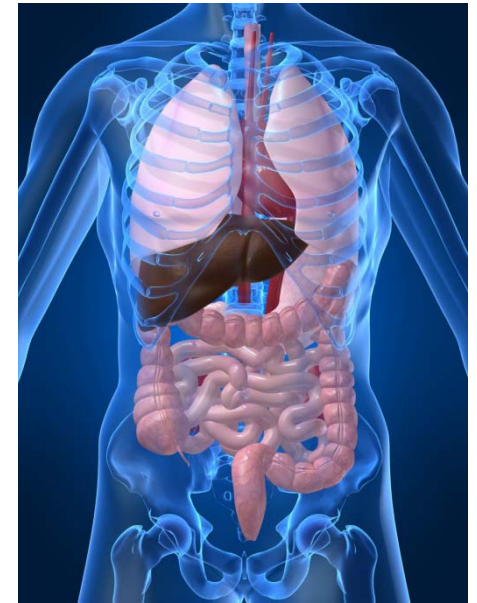
Ausscheiden der Mitglieder

- Durch schriftliche Kündigung mit Dreimonatsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Satzung kann andere (maximal fünfjährige) Kündigungsfrist vorsehen.
- Aufkündigung durch Gläubiger des Mitglieds.
- Die Genossenschaft kann Mitglieder ausschließen.
- Das Mitglied kann sein Geschäftsguthaben auf einen anderen Genossen übertragen.
- Durch Tod eines Mitgliedes. Die Satzung kann vorsehen, dass die Erben die Mitgliedschaft fortsetzen.
- Das ausscheidende Genossenschaftsmitglied hat Anspruch auf Auszahlung des sich nach der Bilanz ergebenden Geschäftsguthabens binnen sechs Monaten.



Genossenschaftsorgane

- Die gesetzlich vorgeschriebenen Organe der Genossenschaften sind:
- **1. der Vorstand**
- **2. der Aufsichtsrat**
- **3. die Generalversammlung,**
- **bzw. die Vertreterversammlung**



Vorstand



- Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, die Mitglieder der Genossenschaft sein müssen und von der Generalversammlung gewählt werden, wenn nicht die Satzung eine andere Art der Bestellung vorschreibt.
- Vorstandsmitglieder können Haupt- oder Ehrenamtlich tätig sein.
- Zu den Aufgaben gehört die eigenverantwortliche Leitung der Genossenschaft durch Vertretung nach außen und Geschäftsführung nach innen.
- Bei kleinen Genossenschaften (bis zu 20 Mitglieder) kann die Satzung einen einzelnen Vorstand vorsehen.

Aufsichtsrat



- Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Personen, die Genossenschaftsmitglieder sein müssen und nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- Der Aufsichtsrat wird von der Generalversammlung gewählt.
- Zu seinen Aufgaben zählen die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes, die Durchführung von Kontrollen und Revisionen, die Berichterstattung in der Generalversammlung, sowie weitere Aufgaben nach Satzung.
- Bei kleinen Genossenschaften (bis zu 20 Mitglieder) kann die Satzung auf den Aufsichtsrat verzichten. Die Generalversammlung übernimmt dann die Kontrollaufgaben des Aufsichtsrates. Dazu wählt die Genossenschaft einen Bevollmächtigten als Ansprechpartner.

Generalversammlung



- Die Generalversammlung ist das oberste Willensbildungsorgan der Genossenschaft.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme, so weit nicht durch die Satzung ein Mehrstimmenrecht von bis zu drei Stimmen vorgesehen ist.
- Zu den Aufgaben der Generalversammlung gehört:
 - Änderung der Satzung
 - Genehmigung des Jahresabschlusses und der Verteilung von Gewinn und Verlust
 - Amtsenthebungen von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates
 - Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat
 - Bestimmung über Auflösung oder Verschmelzung der Genossenschaft.
 - Bei mehr als 1500 Mitgliedern kann die Satzung vorsehen, dass eine Vertreterversammlung an die Stelle der Generalversammlung tritt.

Prüfungsverband

- Die Genossenschaft muss einem genossenschaftlichen Prüfungsverband angehören.
- Je nach Größe der Genossenschaft führt dieser Prüfungsverband jedes Jahr, bzw. alle zwei Jahre eine Pflichtprüfung durch.
- Ab 2 Mio. € Bilanzsumme findet die Prüfung immer jedes Jahr statt.
- Zu prüfen sind Einrichtungen, Vermögenslage und Geschäftsführung der Genossenschaft, um die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung feststellen zu können.
- Die gesetzliche Pflichtprüfung erfasst die Genossenschaft als Ganzes; sie ist nicht auf die Prüfung des Jahresabschlusses beschränkt. Die gesetzliche Prüfung dient dem Ziel des Mitglieder- und Gläubigerschutzes.
- Bei kleinen Genossenschaften (bis 1 Mio. € Bilanzsumme und 2 Mio. € Umsatzerlöse) findet keine formelle Jahresabschlussprüfung mehr statt. Der Jahresabschluss wird zwar immer noch angeschaut, aber nicht so intensiv, wie bei einer formellen Jahresabschlussprüfung.

Gründung einer Genossenschaft

- Die Gründung erfolgt durch mindestens drei Personen, die eine Satzung für die Genossenschaft aufzustellen sowie die Organe zu wählen haben. Bei Genossenschaften, die nur einen einzelnen Vorstand haben und auf den Aufsichtsrat verzichtet haben (möglich durch Satzungsregelung bei Genossenschaften mit bis zu 20 Mitgliedern) reichen drei Mitglieder aus.
- Ansonsten müssen für die Besetzung der Organe ausreichend Mitglieder vorhanden sein.
- Die Genossenschaft wird durch die Anmeldung des Vorstandes beim Genossenschaftsregister eingetragen.

Die Anmeldung erfolgt mit folgenden Unterlagen:

- Von den Gründern unterzeichnete Satzung
- Urkunde über die Bestellung des Vorstands und des Aufsichtsrats
- Zulassungsbescheinigung zu Prüfungsverband und Gründungsgutachten eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes.
- Vor der Erteilung der Zulassungsbescheinigung führt der Prüfungsverband eine Gründungsprüfung durch.
- Unterlagen sind beim Genossenschaftsregister elektronisch einzureichen. Die Einreichung nimmt ein Notar vor.
- Mit der Eintragung der die Genossenschaft juristische Person und gilt als Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuch (HGB).

Auflösung der Genossenschaft

- Die Genossenschaft kann aufgelöst werden
 - durch Beschluss der Generalversammlung
 - durch Zeitablauf
 - durch Absinken der Mitgliederzahl unter drei
 - durch Beschluss des Registergerichts wegen gesetzwidriger Handlungen
 - durch ein Insolvenzverfahren
- Außer bei der Insolvenz schließt sich an die Auflösung die Liquidation der Genossenschaft an.
- Übersteigt der Liquidationserlös den Betrag der Geschäftsguthaben, so ist er nach Köpfen zu verteilen, wenn das Statut keinen anderen Verteilungsmodus bestimmt.